

**Kapitel 11 320****Gesetzliche Leistungen im sozialen Bereich**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2011 EUR	Ansatz 2010 EUR	mehr (+) weniger (-) 2011 EUR	IST 2009 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

**11 320 Gesetzliche Leistungen im sozialen Bereich****E i n n a h m e n****Verwaltungseinnahmen**

111 10	299	Einnahmen aus der Eigenbeteiligung der freifahrtberechtigten Schwerbehinderten an den Kosten der unentgeltlichen Beförderung. . . . . Ausgaben für die Erstattung der Gebühren für zurückgegebene Wertmarken sind von der Einnahme abzusetzen.	14 500 000	14 500 000	—	14 113
--------	-----	---	------------	------------	---	--------

119 01	214	Vermischte Einnahmen. . . . .	1 000	2 000	-1 000	1
--------	-----	-------------------------------	-------	-------	--------	---

**Übrige Einnahmen**

231 20	234	Erstattung des Bundes an den Aufwendungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz - OEG). . . . . Siehe Haushaltsvermerk bei Titel 681 30.	14 190 000	10 900 000	+3 290 000	10 240
--------	-----	---	------------	------------	------------	--------

231 30	249	Erstattung des Bundes an den Aufwendungen für die Rehabilitation und Entschädigung von Opfern im Beitrittsgebiet nach den Rehabilitierungsgesetzen (StrRehaG, BerRehaG und VwRehaG). . . . . Siehe Haushaltsvermerk Nr. 1 bei Titel 681 40.	5 601 500	5 028 000	+573 500	5 009
--------	-----	--	-----------	-----------	----------	-------

281 10	223	Erstattungen von Beiträgen an die Unfallkasse NRW. . . . Siehe Haushaltsvermerke bei Titel 636 20.	1 065 400	960 900	+104 500	960
--------	-----	---	-----------	---------	----------	-----

281 50	249	Sonstige Erstattungen an den Aufwendungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz - OEG). . . . .	1 900 000	1 900 000	—	1 780
--------	-----	---	-----------	-----------	---	-------

Gesamteinnahmen Kapitel 11 320. . . . .			37 257 900	33 290 900	+3 967 000	32 103
---	--	--	------------	------------	------------	--------

## Erläuterungen

**Zu Titel 111 10:**

Veranschlagt ist der Erlös aus der Ausgabe von rd. 61.500 Halbjahres- und 215.500 Jahreswertmarken je 30 EUR bzw. 60 EUR gemäß § 145 SGB IX abzüglich Gebührenerstattungen für zurückgegebene Wertmarken (vgl. Erläuterung zu Titel 631 70).

**Zu Titel 119 01:**

Weniger in Anpassung an das Ist-Ergebnis.

**Zu Titel 231 20:**

Der Bund beteiligt sich mit einer Quote von 22 v.H. an den Ausgaben. Vergleiche Erläuterungen zu Titel 681 30.

**Zu Titel 231 30:**

Erstattungen des Bundes an den Ausgaben für	(EUR)
1. Besondere Ausgaben für die besondere Zuwendung nach § 17 a StrRehaG (bisher veranschlagt bei Kap. 11 060 Titel 231 30)	5.070.000
2. Renten, Heil- und Krankenbehandlung u. ä. nach StrRehaG	250.000
3. Einmalige Kapitalschädigungen und Unterstützungsleistungen nach StrRehaG (bisher Kap. 11 060 Titel 231 20)	130.000
4. Ausgleichsleistungen nach BerRehaG (bisher veranschlagt bei Kap. 11 041 Titel 231 10)	132.000
5. Renten, Heil- und Krankenbehandlung u. ä. nach VwRehaG (bisher veranschlagt bei Kap. 11 320 Titel 231 40)	19.500
<b>Zusammen</b>	<b>5.601.500</b>

Der Bund beteiligt sich mit folgenden Quoten an den Ausgaben (vergleiche Erläuterungen zu Titel 681 40):

**Ziff. 1-3:** 65 %; **Ziff. 4:** 60 %; **Ziff. 5:** 57 %

**Zu Titel 281 10:**

Die nachfolgend genannten Einrichtungen haben ihre Anteile an den Beiträgen des Landes Nordrhein-Westfalen zur gesetzlichen Unfallversicherung dem Land zu erstatten. Die endgültige Höhe der Beitragsanteile richtet sich nach den Bemessungsgrundlagen im jeweiligen Beitragsbescheid der Unfallkasse NRW.

Bezeichnung	Anteil 2010 (EUR)
IT NRW	180.600
Geologischer Dienst	12.000
Landesbetrieb Straßenbau	561.400
Bau- und Liegenschaftsbetrieb	189.700
Landesbetrieb Wald und Holz	87.900
Landesbetrieb Mess- und Eichwesen	13.700
Materialprüfungsamt	20.100
<b>Zusammen</b>	<b>1.065.400</b>

Anpassung an die Ist-Beiträge 2010.

Bisher veranschlagt bei Kapitel 11 020 Titel 281 10.

**Zu Titel 281 50:**

Es handelt sich zum überwiegenden Teil um Einnahmen aus der Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen nach § 81 a Bundesversorgungsgesetz (BVG) in Verbindung mit dem Opferentschädigungsgesetz (OEG), die in voller Höhe beim Land verbleiben.

**Kapitel 11 320****Gesetzliche Leistungen im sozialen Bereich**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2011 EUR	Ansatz 2010 EUR	mehr (+) weniger (-) 2011 EUR	IST 2009 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

**A u s g a b e n****Sächliche Verwaltungsausgaben**

526 20	214	Beweiserhebung und Kostenerstattungen in Versorgungs- und Schwerbehindertenangelegenheiten. . . . .	50 000	320 000	-270 000	-20
--------	-----	---	--------	---------	----------	-----

**Zuweisungen und Zuschüsse  
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

636 10	247	Erstattung von Verwaltungskosten nach § 20 Bundesversorgungsgesetz (BVG). . . . .	1 200 000	1 500 000	-300 000	1 178
636 20	223	Unfallkasse NRW. . . . . 1. (§ 17 Abs. 3 LHO). 2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 281 10 geleistet werden.	26 881 100	26 458 000	+423 100	30 380
636 30	229	Verwaltungskostenerstattung an die Landwirtschaftlichen Alterskassen. . . . .	50 000	50 000	—	32
681 10	299	Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG). . . . .	21 200 000	20 150 000	+1 050 000	19 226
681 30	234	Aufwendungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz - OEG). . . . . Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 231 20 geleistet werden.	64 500 000	54 200 000	+10 300 000	56 631

## Erläuterungen

**Zu Titel 526 20:**

Im Zuge der Übernahme von Aufgaben der Versorgungsämter werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden die Mittel für die Beweiserhebung in Versorgungs- und Schwerbehindertenangelegenheiten zur Verfügung gestellt (s. Titel 633 10 und 633 20 im Kapitel 11 310). Der verbleibende Betrag entfällt auf die beim Land verbliebenen Aufgaben.

Weniger in Anpassung an das Ist-Ergebnis.

**Zu Titel 636 10:**

Nach dem Finanzanpassungsgesetz vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426) sind die Verwaltungskosten nach § 20 Bundesversorgungsgesetz (BVG) für die Durchführung der Heil- und Krankenbehandlung von Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen, ihnen gleichgestellten Personen und Angehörigen von Kriegsgefangenen sowie Anspruchsberechtigte nach § 11 Abs. 6 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (BVFG) vom Land zu tragen.

Die Krankenkassen, sofern sie nicht bundesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, erhalten aus Landesmitteln einen Verwaltungs-kostenanteil in Höhe von 8 v.H. des Wertes der erbrachten Leistungen (VV zu § 11 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge - BVFG -).

Weniger in Anpassung an das Ist-Ergebnis.

**Zu Titel 636 20:**

Die Unfallkasse NRW als Selbstverwaltungskörperschaft finanziert sich über die Beiträge der bei ihr versicherten Unternehmen und über umgelegte Aufwendungen für Versicherte, für die Beiträge nicht erhoben werden dürfen. Das Land wird dabei durch einen Beitrags-/ Umlagebescheid zur Zahlung herangezogen. Die anfallenden Beitrags- und Umlagelasten für die Unfallversicherung des Landes sind daher in einer Summe ausgewiesen. Die Aufgabe wird vom MAIS zentral für alle Ressorts wahrgenommen. Der Ansatz beinhaltet auch die Beitragsanteile der Landesbetriebe, die dem Land erstattet werden (vgl. Titel 281 10).

Bisher veranschlagt bei Kapitel 11 020 Titel 636 20.

**Zu Titel 636 30:**

Erstattung der Verwaltungskosten an die landwirtschaftlichen Alterskassen als Träger der Alterssicherung der Landwirte gemäß dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) vom 21.02.1989 (BGBl. I S. 233).

Bisher veranschlagt bei Kapitel 11 090 Titel 636 10.

**Zu Titel 681 10:**

Veranschlagt sind Renten, Kosten für Heilbehandlung und ähnliche Leistungen einschließlich der Kriegsoferfürsorge für Impfgeschädigte nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG - ehemals Bundesseuchengesetz) vom 20.07.2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.12.2007 (BGBl. I S. 2904).

Die bisher bei Titel 681 20 veranschlagten Entschädigungen nach § 56 IfSG werden ab 2011 hier etatisiert.

**Zu Titel 681 30:**

Veranschlagt sind die Renten, Kosten für Heil- und Krankenbehandlungen und ähnliche Leistungen einschließlich der Kriegesopferfürsorge für Opfer von Gewalttaten nach dem Opferentschädigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.01.1985 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.06.2009, BGBl. I S. 1580.

Der Bund erstattet den Ländern in einem pauschalierten Verfahren 22 v.H. der entstandenen Kosten (vgl. Titel 231 20).

**Kapitel 11 320****Gesetzliche Leistungen im sozialen Bereich**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
Funkt.- Kennziffer		2011 EUR	2010 EUR	2011 EUR	2009 TEUR
681 40 249	Aufwendungen für die Rehabilitation und Entschädigung von Opfern im Beitrittsgebiet nach den Rehabilitierungsgesetzen (StrRehaG, BerRehaG und VwRehaG). . . . . 1. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 231 30 geleistet werden. 2. (§ 17 Abs. 3 LHO)	8 640 000	7 755 000	+885 000	7 677

## Erläuterungen

**Zu Titel 681 40:**

	(EUR)
1. Besondere Zuwendung nach § 17 a StrRehaG	7.800.000
2. Renten, Heil- und Krankenbehandlung u.ä. nach StrRehaG	385.000
3. Einmalige Kapitalentschädigungen und Unterstützungsleistungen nach StrRehaG	200.000
4. Ausgleichsleistungen nach BerRehaG	220.000
5. Renten, Heil- und Krankenbehandlung u.ä. nach VwRehaG	35.000
Zusammen	8.640.000

## zu Nr. 1 Besondere Zuwendung nach § 17 a StrRehaG

Veranschlagt für eine besondere monatliche Zuwendung (Opferpension) nach § 17a des Gesetzes über die Rehabilitation und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz - StrRehaG). Für die Gewährung der Leistung sind nach § 25 Abs. 1 StrRehaG die Länder zuständig, wobei der Bund nach § 20 StrRehaG 65 v.H. der Ausgaben trägt, die den Ländern durch Leistungen nach diesem Gesetz entstehen. Die Höhe des Ansatzes erfolgt nach den Regelungen des Dritten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitationsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung der ehemaligen DDR; danach wurde für den betroffenen Personenkreis eine monatlich Zuwendung von 250 EUR festgelegt.

Bisher veranschlagt bei Kapitel 11 060 Titel 681 15.

## zu Nr. 2 Renten, Heil- und Krankenbehandlung u.ä. nach StrRehaG

Veranschlagt sind die Renten, Kosten für Heil- und Krankenbehandlungen und ähnliche Leistungen einschließlich der Kriegesopferfürsorge für Opfer rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.1999 (BGBl. I S. 2664), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.12.2007 (BGBl. I S. 2904).

Nach § 20 des Gesetzes erstattet der Bund den Ländern 65 v.H. der Ausgaben, die dem Land durch Leistungen nach diesem Gesetz entstehen.

## zu Nr. 3 Einmalige Kapitalentschädigungen und Unterstützungsleistungen nach StrRehaG

Veranschlagt für einmalige Kapitalentschädigungen und Unterstützungsleistungen nach §§ 17 und 19 des Gesetzes über die Rehabilitation und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz - StrRehaG). Für die Gewährung der Leistungen sind nach § 25 Abs. 1 StrRehaG die Länder zuständig, wobei der Bund nach § 20 StrRehaG 65 v.H. der Ausgaben trägt, die den Ländern durch Leistungen nach diesem Gesetz entstehen. Die Höhe des Ansatzes folgt den Regelungen des Zweiten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitationsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR; danach wurde die Kapitalentschädigung für den betroffenen Personenkreis auf 306 EUR je Haftmonat festgelegt.

Bisher veranschlagt bei Kapitel 11 060 Titel 681 14.

## zu Nr. 4 Ausgleichsleistungen nach BerRehaG

Veranschlagt für Leistungen nach dem 2. und 3. Abschnitt des Gesetzes über den Ausgleich beruflicher Benachteiligungen für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet (Berufliches Rehabilitierungsgesetz - BerRehaG-). Auf die Leistungen (berufliche Fortbildung und Umschulung nach dem 2. und auf Ausgleichsleistungen - 184 EUR monatlich je Fall - nach dem 3. Abschnitt des BerRehaG) besteht ein gesetzlicher Anspruch. Von den Leistungen, die den Ländern durch die Zahlung der Ausgleichsleistungen entstehen, trägt der Bund gemäß §§ 28, 29 BerRehaG 60 v.H. der Ausgaben.

Bisher veranschlagt bei Kapitel 11 041 Titel 681 13.

## zu Nr. 5 Renten, Heil- und Krankenbehandlung u.ä. nach VwRehaG

Veranschlagt sind die Renten, Kosten für Heil- und Krankenbehandlungen und ähnliche Leistungen einschließlich der Kriegesopferfürsorge für Opfer rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz vom 23.Juni 1994, BGBl. I S. 1311, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2009 (BGBl. I S. 1580).

Der Bund erstattet den Ländern in einem pauschalierten Verfahren 57 vH. der entstandenen Kosten.

Bisher veranschlagt bei Titel 681 50.

Die Erstattungen des Bundes werden bei Titel 231 30 nachgewiesen.

**Kapitel 11 320****Gesetzliche Leistungen im sozialen Bereich**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2011 EUR	Ansatz 2010 EUR	mehr (+) weniger (-) 2011 EUR	IST 2009 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

**Titelgruppen**

## Titelgruppe 70

Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Nahverkehr

Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.

526 70	299	Kosten für Sachverständige und Untersuchungsvorhaben	—	—	—	—
631 70	299	Abführung des Bundesanteils an den Einnahmen, auch für frühere Haushaltsjahre, aus der Eigenbeteiligung der freifahrtberechtigten schwerbehinderten Menschen an den Kosten der unentgeltlichen Beförderung. . . . .	4 700 000	3 700 000	+1 000 000	4 522
682 70	299	Erstattung der Fahrgeldausfälle nach den Vorschriften über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Nahverkehr. . . . . Rückflüsse aus Rückforderungen sind von der Ausgabe abzusetzen.	100 000 000	90 000 000	+10 000 000	92 650
Summe Titelgruppe 70. . . . .			104 700 000	93 700 000	+11 000 000	97 172
Gesamtausgaben Kapitel 11 320. . . . .			227 221 100	204 133 000	+23 088 100	212 277
Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 11 320. . . . .			—	590 000	-590 000	

---

## Erläuterungen

---

**Zu Titel 631 70:**

Veranschlagt ist der Bundesanteil an den bei Titel 111 10 nachzuweisenden Einnahmen (§ 152 SGB IX vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1046)). Die nach § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB IX durch Ausgabe von Wertmarken erzielten Einnahmen sind in voller Höhe an den Bund abzuführen.

**Zu Titel 682 70:**

Veranschlagt sind die den Nahverkehrsunternehmen zu erstattenden Fahrgeldausfälle (§§ 148, 150 und 151 SGB IX i.V.m. den Richtlinien zur Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr vom 15.12.1987; MBl. NW. 1988 S. 50).